

Group Violence Intervention

Ein geeigneter Ansatz zur Prävention sogenannter „Clankriminalität“?

Alexander Werner, Kai Seidensticker & Maximilian Querbach

Bei „Group Violence Intervention (GVI)“ handelt es sich um einen US-amerikanischen Ansatz zur Reduzierung von Gewaltstraftaten durch Gruppen, der zugleich auf Abschreckung und Unterstützungsangebote durch mehrere Akteurinnen und Akteure setzt. Im Rahmen eines Forschungsprojekts untersucht die „Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF)“ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) die Übertragbarkeit dieses und anderer Ansätze auf das Phänomen der sogenannten „Clankriminalität“.

Forschungsprojekt des LKA NRW

Zur Bekämpfung der Kriminalität großfamiliärer Strukturen (sogenannte „Clankriminalität“) werden bisher insbesondere repressive Strategien umgesetzt. Die teilweise abgeschoteten Strukturen arabischsprachiger und anderer Großfamilien sind für Außenstehende nur schwer durchdringbar.¹ Somit stoßen herkömmliche Strategien der Kriminalprävention vielfach

an ihre Grenzen. Es stellt sich die Frage, welche Ansätze und Konzepte dazu geeignet sein können, der „Clankriminalität“ präventiv zu begegnen. In jüngerer Zeit wurden von verschiedenen Seiten Handlungsempfehlungen zur vorbeugenden Bekämpfung von „Clankriminalität“ entwickelt und teilweise implementiert. Diese sind bislang jedoch noch nicht empirisch fundiert.

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Lan-

deskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führt daher in einem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekt eine Bestandsaufnahme und Analyse nationaler und internationaler Präventionsansätze im Zusammenhang mit der Kriminalität großfamiliärer Strukturen durch. Erste Recherchen ergaben, dass explizite Programme zur Prävention clambasierter Kriminalität derzeit nicht existent sind. Eine Ausnahme bildet hier z. B. die NRW-Initiative „Kurve kriegen“, die zwar nicht explizit clanspezifisch ansetzt, dennoch den Zugang zu mehreren Kindern und Eltern aus arabischsprachigen Großfamilien ermöglichte.² Die Erhebung und Auswertung der Ansätze erfolgt mehrstufig in Form von Datenbankrecherchen, Konzept- und Evaluationsauswertungen, Interviews und Workshops mit Experten/-innen aus

¹ Vgl. Rohe/Jaraba (2015), S. 105. ² IM NRW (2020), S. 3.

Praxis und Forschung sowie einer darauf aufbauenden, Kriterien geleiteten Analyse hinsichtlich des Erfolgs- und Übertragbarkeitspotenzials ausgewählter Ansätze. Abschließend sollen aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen und Präventionsstrategien für die Praxis entwickelt werden.

GVI-Grundkonzept

Im Zuge der Bestandsaufnahme potenziell geeigneter internationaler Präventionsansätze wird u. a. das „*Group-Violence-Intervention-Konzept (GVI)*“ untersucht, das Gruppen anstelle von Einzelpersonen adressiert.

Bei GVI handelt es sich um ein kriminalpräventives Konzept, das Mitglieder krimineller, insbesondere gewalttätig agierender Gruppen fokussiert und zugleich auf Abschreckung und Unterstützungsangebote durch mehrere Akteurinnen und Akteure setzt. Dazu gehören regelmäßig Strafverfolgungsbehörden, die Bewährungshilfe, staatliche und nichtstaatliche soziale Einrichtungen sowie das soziale Umfeld der Gruppenmitglieder. Die potenziellen Adressatinnen und Adressaten werden zu sogenannten *Call-Ins* geladen, in deren Rahmen Sprecherinnen und Sprecher der Institutionen klare Botschaften an die Zielgruppen artikulieren. Dabei kann es sich um Appelle, Hilfsangebote oder die Androhung von Sanktionen handeln. Das *Call-In* ist das Kommunikationsmedium, um die Zielgruppe zu erreichen, und das Herzstück von GVI.³ Direkt adressiert werden dabei einzelne Vertreterinnen und Vertreter o. g. Gruppen, die z. B. Bewährungsaufgaben oder der Führungsaufsicht unterliegen, um bei Nichteinhaltung von Auflagen oder Weisungen ggf. mittels Zwangsmaßnahmen intervenieren zu können. Die ausgewählten Gruppenangehörigen fungieren zudem als Übermittler/-innen der Botschaften, die die Gesamtgruppe adressieren.⁴ Als Erfolgsfaktor wurde dabei eine unmissverständliche und direkte Kommunikation zwischen Akteurinnen und Akteuren und den Zielgruppen identifiziert.

Pulling Levers Focused Deterrence Strategy

Auch unter der Bezeichnung *Pulling Levers Focused Deterrence Strategy* bekannt, wurde das GVI-Kon-

zept in den USA und anderen Staaten mehrfach als Grundgerüst für Projekte täterorientiert-gruppenbezogener Kriminalprävention umgesetzt.⁵ GVI basiert auf dem *problem-oriented Policing-Ansatz* und konzentriert die Anstrengungen mehrerer Akteure jeweils auf ein bestimmtes Kriminalitätsproblem bzw. eine konkrete Gruppe, die in einem bestimmten geografischen Raum, z. B. einer Kommune, wiederholt gemeinschaftlich straffällig wird. Dabei fokussiert die Strategie i. d. R. Gewalthandeln aus der Gruppe. Es existieren allerdings auch Varianten, die sich auf den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln konzentrieren.⁶

Die Grundstrategie setzt auf einen präventiven Effekt, indem den Gruppenmitgliedern konkrete, unmittelbare juristische Konsequenzen für die Begehung weiterer Straftaten angekündigt werden (*Deterrence*). Dies geschieht in der Annahme, dass die angedrohten negativen Folgen die von den Gruppenmitgliedern empfundenen Vorteile weiterer Delinquenz überwiegen. Gleichzeitig wird das Angebot unterbreitet, denjenigen Gruppenmitgliedern zu helfen, die bereit sind, von strafbaren Handlungen ihrer Gruppe Abstand zu nehmen. Zudem werden alle Strafverfahren im jeweiligen Gruppenkontext bei der Polizei, der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem Gericht gebündelt und unter Ausschöpfung des strafprozessrechtlichen Rahmens priorisiert behandelt (*Focused*). Daneben wird das Konzept durch weitere Maßnahmen flankiert. Je nach spezifischem Kriminalitätsphänomen, der Situation der Gruppenmitglieder oder den eingebundenen Akteurinnen und Akteuren können dies z. B. regelmäßige Meldungen bei Polizeidienststellen, Drogentests, Durchsuchungen, aufsuchende Sozialarbeit, Nachbarschaftswachen und -befragungen oder andere lokale Aktivitäten sein (*Pulling Levers*).⁷

Als wesentlicher Bestandteil von GVI gilt die direkte und regelmäßige Kommunikation mit dem Gegenüber, damit sowohl die angedrohten Konsequenzen als auch die konkreten Hilfsangebote im Bewusstsein der Adressatinnen und Adressaten haften bleiben. Dabei soll transparent und unmissverständlich kommuniziert werden, welche Grenzüberschreitungen zu welchen konkreten Konsequenzen führen und welche Personen bestimmte Hilfsangebote, z. B. der Suchttherapie, Berufsausbildung,

Arbeit, Wohnungsvermittlung o. a. in Anspruch nehmen können.⁸ Auch für die Hilfsangebote gilt, auf Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Projektpartnern, dass identifizierte Gruppenmitglieder von den entsprechenden Trägern priorisiert unterstützt werden.⁹

Schließlich adressiert GVI auch deviante Jugendgangs oder organisierte Banden. Interventionsmaßnahmen zielen in der Regel auf eine Gruppe als Ganzes ab. Da die formelle Sozialkontrolle häufig wenig Eindruck auf die Mitglieder krimineller Gruppen macht, bezieht GVI regelmäßig deren soziales Umfeld, wie Familienangehörige, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder andere Teile der Community, mit ein, um die auf die Gruppenmitglieder ausgeübte, informelle Sozialkontrolle zu erhöhen und durch die Sichtbarmachung der Kooperation mit dem sozialen Umfeld die Legitimität staatlicher Akteurinnen und Akteure zu stärken.¹⁰

Das Wunder von Boston

Das GVI-Konzept entstand im Rahmen des *Boston Gun Project* in den 1990er-Jahren und war auf die Prävention von Schusswaffengewalt durch Straßengang ausgerichtet. Entwickelt wurde es mithilfe von Wissenschaftlerinnen der Harvard University und erhielt in seiner ersten Form den Namen *Operation Ceasefire*.¹¹ Aufgrund seines mutmaßlich herausragenden Erfolges wurde das Projekt auch außerhalb der USA als das „*Boston Miracle*“ bekannt.¹²

Die Evaluation des Projektes bescheinigt der *Operation Ceasefire* unter anderem einen stabilen Rückgang von Tötungsdelikten zum Nachteil Jugendlicher um 63 % sowie von Angriffen mit Schusswaffen um 25 %.¹³ Seitdem wurde GVI in den USA mehrfach als Grundgerüst für weitere Projekte gruppenbezogener Kriminalprävention umgesetzt.¹⁴ Die überwiegende Mehrheit der evaluierten GVI-Adaptionen verzeichnet ebenfalls signifikante Rückgänge der jeweils adressierten Kriminalitätsphänomene. Trotz der internationalen Verbreitung des Ansatzes, besteht noch immer ein Defizit

³ NNSC (2016), S. 6 f. ⁴ Ebd., S. 9 f. ⁵ Braga/Weisburd (2012), S. 40 ff., vgl. Braga et al. (2019), S. 5. ⁶ Braga/Weisburd (2012), S. 38. ⁷ Kennedy (1997). ⁸ Braga/Weisburd (2012), S. 27. ⁹ NNSC (2016), S. 60. ¹⁰ Ebd., S. 43 ff. ¹¹ NIJ (2001). ¹² The Guardian vom 06.12.2018, unter: <https://www.theguardian.com/cities/2018/dec/06/bostons-miracle-how-free-nappies-and-a-little-mentoring-are-curbng> (Stand: 18. Januar 2021). ¹³ NIJ (2001), S. 5 f. ¹⁴ NNSC (2016).

an Untersuchungen zur Übertragbarkeit von GVI auf Kriminalitätsprobleme und Bedingungen in Europa.¹⁵

GVI-Adaptionen in Europa

Innerhalb Europas wurde das GVI-Konzept bisher in drei Standorten adaptiert und getestet. Unter anderem in *London*, *Glasgow* und kürzlich in *Malmö*. Die jeweiligen Standorte zeichneten sich durch eine nicht einzudämmende Gewaltkriminalität im Kontext von Ganggewalt aus. Im Folgenden sollen die verschiedenen Adaptionen und deren Ergebnisse skizziert werden.

In Glasgow gab es bereits seit den 90er-Jahren große Probleme mit Jugendgangs, die auf der Straße Territorialkämpfe untereinander austrugen. Anders aber als in den Vereinigten Staaten oder in Schweden, waren gewalttätige Auseinandersetzungen mit Stichwaffen das Hauptproblem. Um dem effektiv entgegenzuwirken wurde zunächst die *Scottish Violence Reduction Unit (VRU)* im Jahr 2005 gegründet, die sich auf die Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen von Gewaltkriminalität, besonders im Kontext der Gangs, fokussieren sollte.¹⁶ Daran anknüpfend initiierte die VRU 2008 eine Adaption der *Cinninnati Initiative to Reduce Violence*, die wiederum auf der in Boston pilotierten *Operation Ceasefire* basierte.¹⁷ Unter Einbezug mehrerer öffentlicher Partner/-innen, unter anderem Polizei, Sozialdienste und Bewährungshilfe, wurde in Glasgow die *Community Initiative to Reduce Violence (CIRV)* gegründet. Zu Beginn wurden zunächst das Personenpotenzial innerhalb der Gangs identifiziert und über die freiwillige Teilnahme an den Call-Ins benachrichtigt. Innerhalb der Projektlaufzeit von drei Jahren nahmen bis zu 400 Gangmitgliedern daran teil. Trotz eines anschließenden Rückgangs der Gewaltkriminalität unter den teilnehmenden Gangmitgliedern¹⁸ wurde das Projekt 2011 eingestellt. Gründe hierfür lagen in einem fehlenden politischen Willen und dem fehlenden Interesse anderer Partner/-innen, weiter am Projekt teilzunehmen. Ebenso fehlten eine wissenschaftliche Begleitung und eine unabhängige Evaluation des Projektes, was zusätzlich die Nachweisbarkeit der Effektivität schmälerte und eine längerfristige Finanzierung verhinderte.¹⁹

Aufgrund steigender Gewaltverbrechen im Kontext von Gangkrimi-

nalität wurde 2014 der Versuch einer GVI-Adaption in *London* gestartet. Mit dem Fokus auf geschätzte 180 Gangs mit einem Personenpotenzial von 3500 Mitgliedern wurde unter Leitung des *Mayor of London Office for Policing and Crime (MOPAC)* eine Zusammenarbeit mit dem *National Network for Safe Communities (NNSC)* zur Übertragung von GVI in den drei Bezirken Lambeth, Haringey und Westminster in London initiiert. Das Projekt startete 2015 unter dem Namen *Shield* und endete 2017.²⁰ Dabei wurden jedoch nicht die erhofften positiven Ergebnisse erzielt. Mehrere Faktoren, besonders im organisatorischen Rahmen, beeinflussten eine erfolgreiche Adaption maßgeblich. So bestand Uneinigkeit der verschiedenen Partner/-innen darüber, ob ein US-Programm angemessen übertragen werden könnte, angesichts der weitaus geringeren Gewaltkriminalität, der eher flexibleren und fluktuierenden Bandenstrukturen und verschiedener rechtlicher Voraussetzungen in London. Ebenso stellte sich die unterschiedliche Interpretation des Ansatzes durch die jeweiligen involvierten Praktiker/-innen in der Umsetzung als problematisch heraus, dem durch eine frühere Begleitung des NNSC hätte begegnet werden können. Darüber hinaus gestaltete sich die Ressourcen- und Rollenverteilung sowie die Kommunikation untereinander schwierig, um sich auf ein standardisiertes praktikables Modell zu einigen.²¹

Nach den anfänglichen Schwierigkeiten wurde jedoch die verstärkte und verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Akteursgruppen positiv bewertet. Zur Effektivität des Projektes konnten keine konkreten Aussagen getroffen werden. Zwar war innerhalb der Bezirke ein Rückgang der Gewaltkriminalität unter den Gangs zu verzeichnen, jedoch konnte dies nicht unmittelbar auf *Shield* zurückgeführt werden. Innerhalb der untersuchten *Shield*-Teilnehmer/-innen konnte kein signifikanter Unterschied im Rückgang der Gewaltkriminalität zur Kontrollgruppe festgestellt werden, was vor allem mit der sehr geringen Zahl teilnehmender Gangmitglieder an den Call-Ins begründet wurde.²²

Kürzlich wurde das GVI-Konzept in Schweden getestet. In den Städten Stockholm, Göteborg und Malmö zeichnete sich eine negative Entwicklung der gewalttätigen Gangkriminalität ab. In diesem Kontext kam es immer häufiger zu Schießereien, Bom-

benanschlägen, Drive-by-Shootings zwischen rivalisierenden Gangs sowie Anschlägen auf Polizeistationen. Mit dem stetigen Anstieg der Gewalt bekam das lange vernachlässigte Phänomen stärkere kriminalpolitische Relevanz und wurde als eine der größten Herausforderungen innerhalb sozial benachteiligter Viertel angesehen.²³

Im Zuge dessen, versuchte die Stadt *Malmö* in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, den sozialen Diensten, dem Strafvollzug und der Bewährungshilfe sowie der lokalen Gemeinschaft, einen neuen Weg einzuschlagen. Das GVI-Konzept wurde als innovative und vielversprechende Lösungsstrategie angesehen, um der Gewalt entgegenzuwirken. 2017 begann die Kollaboration der Stadt Malmö mit dem NNSC, um das Projekt vor Ort zu begleiten und zu pilotieren. Das Projekt startete ebenso 2017 unter dem Namen *Sluta Skjut (Stop Shooting)*.²⁴ Den eigentlichen Maßnahmen ging zunächst eine Identifizierung und Kategorisierung der verschiedenen Individuen und deren Vernetzung innerhalb der kriminellen Gruppierungen voran, bei der 213 Personen in Malmö identifiziert wurden, wobei nur diejenigen Gangmitglieder, die bereits aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, mit dem Programm adressiert werden sollten.²⁵

Trotz unterschiedlicher Gegebenheiten und Voraussetzungen in Schweden, im Vergleich zu den USA, wurde die Adaption als Erfolg angesehen. Sowohl die Zusammenarbeit und die Kommunikation als auch die Rollen- und Aufgabenverteilung der Akteurinnen und Akteure funktionierten gut untereinander.²⁶ Obwohl die Anzahl der Gewalttaten mit Schusswaffengebrauch und Sprengsätzen in Malmö seit 2017 stetig sank,²⁷ konnte dies dennoch nicht konkret auf den Einsatz von *Sluta Skjut* zurückgeführt werden. Die nachweisliche Effektivität und eventuellen langfristigen positiven Effekte des Projektes bedürfen noch zukünftiger wissenschaftlicher Untersuchungen.

Als mögliche langfristige Einschränkung einer erfolgreichen Adaption der Maßnahme wurde die stetige Fluktuation innerhalb und zwischen den Gangs angesehen. Teilweise wechselten Gangmitglieder während des Pro-

¹⁵ Braga et al. (2019), S. 24. ¹⁶ <http://www.svru.co.uk/about-us/> ¹⁷ Graham (2016), S. 14. ¹⁸ Williams et al. (2014).

¹⁹ Graham (2016), S. 16. ²⁰ Davies et al. (2016), S. 6 f.

²¹ Ebd., S. 14 ff. ²² Ebd., S. 25. ²³ Rostami (2017), S. 365 f.

²⁴ Ivert et al. (2020), S. 7 ff. ²⁵ Snowden (2020), S. 10.

²⁶ Ivert et al. (2020), S. 62. ²⁷ <https://malmo.se/Fakta-och-statistik/Facts-and-statistics-in-english/Safety-and-security.html> (Stand: 23. Januar 2021).

jektzeitraums zu anderen Gruppierungen, womit sich die Strukturen der Gruppen veränderten und sanktionierende Maßnahmen vom einzelnen Individuum auf die Gruppe nicht immer übertragbar waren.²⁸

Die größten Probleme traten aber vor allem durch parallel geschaltete Maßnahmen auf. Besonders die im November 2019 durch die Polizei gestartete *Operation Rimfrost*, die auf die Beschlagnahmung von Waffen und ebenso auf die Eindämmung schwerer Gewaltkriminalität abzielte, wurde von den *Sluta-Skjut*-Akteuren als kontraproduktiv angesehen. Während der laufenden *Operation Rimfrost* konnten keine Maßnahmen im Rahmen der GVI-Adaption durchgeführt werden. Ebenso wurden von mehreren beteiligten Akteurinnen und Akteuren, auch aus der Polizei selbst, ein Vertrauensverlust der adressierten GVI-Zielgruppe durch die Maßnahmen gesehen.²⁹ Das Projekt endete 2019 und wird zurzeit auf eine Verlängerung hin geprüft.

Ist das GVI-Konzept auf Deutschland übertragbar?

An die Nutzung von GVI sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft, wobei nachfolgend zunächst kurz die für eine Umsetzung relevanten, strukturellen Unterschiede zwischen Schweden und Deutschland diskutiert werden. Diese Unterschiede können als Herausforderung für eine erfolgreiche Umsetzung verstanden werden oder einer solchen gar entgegenstehen. Schweden bietet sich für einen Vergleich besonders an, da GVI dort ebenfalls im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Clankriminalität umgesetzt wurde.³⁰

Für Schweden³¹ kann festgestellt werden, dass die jeweiligen Staatsanwälte/-innen praktisch die gleiche Unabhängigkeit genießen wie die Richter/-innen. Die Entscheidung darüber, ob in einem Strafverfahren Anklage erhoben wird oder nicht, obliegt diesen eigenverantwortlich. Staatsanwaltschaft und Polizei können selbstständig im Strafbefehlsverfahren Geldstrafen verhängen. In den Fällen, in denen die Polizei die Ermittlungen leitet, ist diese auch befugt, das Verfahren selbstständig einzustellen. Trotz der grundsätzlichen Geltung des Legalitätsprinzips scheint ein Abweichen hiervon regelmäßig praktiziert zu werden.³²

In Deutschland regelt die Strafprozessordnung (§ 160 StPO ff.) die Zustän-

digkeiten von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Erforschung des Sachverhalts einer Straftat, zur Anklageerhebung und zur Verfahrenseinstellung. Die Möglichkeiten eines Absehens von Strafe, auch bei kleineren Delikten, liegen grundsätzlich nicht im Ermessensspielraum der Polizei. Das sogenannte Diversionsverfahren hingegen ermöglicht es zumindest der Staatsanwaltschaft – in Jugendstrafsachen und ohne Zustimmung des Gerichts – ein außergerichtliches Verfahren anzustreben, um eine frühzeitige Stigmatisierung der Jugendlichen zu verhindern. Hier kommen als außergerichtliche Maßnahmen beispielsweise der Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, die Auferlegung von Geldbußen oder Suchtberatungsgespräche in Betracht.

Betrachtet man die Institution der Bewährungshilfe in Schweden, wird deutlich, dass diese über weitreichende Befugnisse verfügt, die von der Durchführung von Ermittlungen über die Vollstreckung von Sanktionen ohne Freiheitsentzug bis hin zur Überwachung von entlassenen Häftlingen und der Durchführung elektronischer Aufenthaltsüberwachung zur Umsetzung kürzerer Haftstrafen reichen. Die Bewährungshilfe ist in die individuelle Sanktionsplanung eingebunden und entscheidet über die Planung längerfristiger Strafen und die Durchführung individueller Maßnahmen vor der Haftentlassung. Mit dem Ziel der Steigerung prosozialen Verhaltens und der Senkung der Rückfälligkeit kann die Bewährungshilfe spezifische Interventionen bei zu Freiheits- oder Bewährungsstrafen verurteilten Personen initiieren.³³ Dazu zählen beispielsweise die Auferlegung und Überwachung gemeinnütziger Arbeiten durch zu Bewährungsstrafen verurteilte Personen.³⁴

In Deutschland gibt es ein solch weitreichendes, einheitliches Konzept nicht. Neben der Bewährungshilfe, die vor allem für die Betreuung von und Aufsicht über Personen mit Bewährungsstrafen oder nach einer bedingten Entlassung zuständig ist, sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor allem im psychosozialen Bereich tätig und teilweise auch mit dem Täter-Opfer-Ausgleich betraut. Anders als in Schweden steht der Strafcharakter der Bewährungshilfe und -aufsicht in Deutschland nicht so stark im Fokus. Hilfe zur Resozialisierung, der Ausgleich von Defiziten und die Verbesse-

rung von Lebensperspektiven stehen hier im Zentrum der Tätigkeit.³⁵

Die Möglichkeiten für Gespräche mit den betreffenden Personen (Gruppen) sowie die Androhung von Sanktionen sind in Deutschland, im Vergleich zu den hier angesprochenen Ländern, eher begrenzt. Regelmäßig würde hier eine Ansprache der Polizei, vergleichbar der bereits praktizierten Gefährderansprache, in Betracht kommen. Hierbei ermahnt die Polizei potenzielle Gefahrenverursacherinnen und -verursacher, eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu unterlassen und weist auf polizeiliche Maßnahmen hin, die auf ein nicht gesetzeskonformes Verhalten folgen können.³⁶ Allerdings bleibt fraglich, ob eine Androhung von Sanktionen hier eine feststellbare Wirkung erzielen kann. Insbesondere muss die Frage gestellt werden, welche Sanktionen – über die bereits bekannten – angedroht werden können, die auf die betroffenen Personen eine einschüchternde Wirkung haben und damit weitere Delinquenz verhindern können. Eine Bündelung der Verfahren bei zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften (Focused) hingegen ist gut denkbar und wird in Deutschland bereits teilweise, z. B. im Bereich Cybercrime³⁷ oder Jugendkriminalität³⁸, praktiziert.

Das Aufzeigen von Hilfsangeboten hingegen scheint ein gangbarer Weg zu sein, der allerdings ebenfalls bereits in Teilen beschränkt wird. Hier muss die Frage gestellt werden, welche Hilfen angeboten werden können, die für die betroffenen Personen als attraktiv bewertet werden und in welchem Umfang diese Hilfsmaßnahmen garantiert werden können bzw. ob von solchen Hilfsmaßnahmen überhaupt Abstand genommen werden kann, wenn die betroffenen Personen erneut abweichendes Verhalten zeigen. Anders gefragt: Ist eine Verweigerung von Hilfe überhaupt vertretbar? Falls ja, ab welchem Punkt?

Ist das GVI-Konzept auf „Clankriminalität“ übertragbar?

Bei der Übertragbarkeit des GVI-Konzepts auf die sogenann-

²⁸ Ivert et al. (2020), S. 64. ²⁹ Ebd., S. 70 f. ³⁰ City of Gotthenburg, Angered district administrative office (2020), S. 1. ³¹ Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (2008), S. 57–59. ³² Ebd. ³³ Boijesen/Tällving (2017), S. 4. ³⁴ Ebd. ³⁵ Ebd. ³⁶ Kreuter-Kirchhof (2014), S. 258. ³⁷ https://www.sta-koeln.nrw.de/aufgaben/geschaefte-stak_1_zac/index.php (Stand: 29. Januar 2021). ³⁸ <https://polizei.nrw/haeuser-des-jugendrechts-in-nordrhein-westfalen> (Stand: 29. Januar 2021).

te „Clankriminalität“ muss diese zunächst in ihrer phänomenologischen Ausprägung betrachtet werden. Dabei fällt auf, dass eine konkrete Beschreibung des Gegenstandes nur sehr schwer möglich ist. Handelt es sich bei Clankriminalität um jegliche Kriminalität von Clanmitgliedern, von Gruppen von Clanmitgliedern oder nur um Kriminalität, die unter Ausnutzung einer familiären Struktur begangen wird? Bisher scheint, aufgrund der zumeist starken sozialen und kulturellen Rückzugstendenzen und der unbekannteren Clanstrukturen, keine fundierte Aussage über die Kriminalität der Familienclans möglich,³⁹ was auch die Ausrichtung von Kriminalprävention erschwert. GVI beispielsweise richtet sich zumeist auf die Prävention von Gewalthandeln aus einer Gruppe in einer eng umgrenzten geografischen Bezugsgröße. Dabei liegt der Fokus auf Jugendgangs und organisierten Banden mit einer relativ homogenen Altersstruktur und einer zumeist mehrheitsgesellschaftlichen Sozialisation.

Zwar scheint Clankriminalität teilweise aus jugendtypischer Kriminalität zu bestehen, jedoch deckt dies nicht die gesamte Bandbreite des Phänomens ab. Darüber hinaus gilt es zu diskutieren, ob Clans und deren strukturelle Prägung mit Jugendgangs oder organisierten Banden vergleichbar sind. Insbesondere ist hier fraglich, ob das Element der familiären Bindung und der Aspekt, dass die Akteurinnen und Akteure zumeist in die Clanstrukturen hineingeboren werden, hinreichend abgebildet und in das GVI-Konzept eingebunden werden können. Auch hierzu ist noch keine abschließende Positionierung möglich, da Wissen über Clanstrukturen nur in Ansätzen vorliegt. Bisher muss von einer großen ordnungsstrukturellen Diversität innerhalb des Clankriminalitätsmilieus ausgegangen werden und zudem nicht von einer homogenen Altersstruktur der Gruppe, wie diese bei GVI fokussiert wird.⁴⁰ Insofern kann die beabsichtigte nachhaltige Wirkung von GVI auf potenziell deviante Strukturen im Kontext von Clankriminalität durchaus bezweifelt werden, da nicht von vollständig deviant verfestigten Familienstrukturen ausgegangen werden kann. Darüber hinaus ist eine Destabilisierung von nahezu vollständig familiär geprägten und gleichzeitig diversifizierten und schwer nachvollziehbaren Strukturen mit den exemp-

larisch aufgeführten Maßnahmen des GVI-Konzeptes mehr als fraglich.

Fazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass mehr offene Fragen als befriedigende Antworten bleiben. Wir können festhalten, dass es weiterer Forschung bedarf, um das Verständnis der Dimensionen von Straßengang und insbesondere großfamiliärer Strukturen sowie der angemessenen gesellschaftlichen Reaktionen zu verbessern. Eine wirksame Reaktion erfordert ein gutes Verständnis der Ursachen, der organisationsstrukturellen Dimensionen, der operativen Muster des betreffenden Kriminalitätsproblems und der Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen Akteursgruppen. Trotz fehlender direkter Übertragbarkeit des Gangphänomens der USA und dem entwickelten GVI-Konzept auf das Phänomen der Clankriminalität in Deutschland kann die enge Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und die gemeinsame Abstimmung repressiver wie auch präventiv sozialer Maßnahmen auf ein fokussiertes Ziel hin übertragen werden. Multidimensionale Probleme verlangen ebenso multidimensionale Lösungen und diese können nicht allein in der polizeilichen Repression liegen, sondern müssen kontextbezogen durch Hinzuziehung sozialer Träger und der lokalen Gemeinschaft bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien und der damit zu treffenden Maßnahmen erarbeitet werden. Die Teilkomponenten der Group Violence Intervention können zumindest einen Anstoß für künftige Projekte in Deutschland zur Prävention von Clankriminalität in Deutschland geben.

Die Autoren sind Mitarbeiter der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle (KKF) des LKA NRW:

Alexander Werner ist Kriminalbeamter und studierte Kriminologie und Polizeiwissenschaft.

Kontakt: stephanalexander.werner@polizei.nrw.de

Kai Seidensticker ist Kriminalbeamter und studierte Kriminologie und Polizeiwissenschaft sowie Management (Human Resources).

Kontakt: kai.seidensticker@polizei.nrw.de

Maximilian Querbach ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und studierte Soziologie und Kriminologie.

Kontakt: maximilian.Querbach@polizei.nrw.de

Literatur

Boijssen, Gabriella/Tallving, Gustav (2017): Probation in Europe. Sweden. In Confederation of European Probation (Hrsg.), Probation in Europe. Online verfügbar unter <https://www.cep-probation.org/wp-content/uploads/2018/10/probation-in-europe-zweden-probation-in-europe.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.01.2021).

Braga, Anthony A./Barao, Lisa M./Zimmerman, Gregory/Brunson, Rod K./Papachristos, Andrew V./Wood, George/Farrell, Chelsea (2019): Oakland Ceasefire Evaluation. Final Report to the City of Oakland. The City of Oakland.

Braga, Anthony/Weisburd, David (2012): The effects of „pulling levers“ focused deterrence strategies on crime. *Campbell Systematic Reviews*, 6.

Braga, Anthony/Weisburd, David/Turchan, Brandon (2019): Focused Deterrence Strategies Effects on Crime: A Systematic Review. *Campbell Systematic Reviews*, 15.

City of Gothenburg, Angered district administrative office (Hrsg.) (2020): The initiative TICKAN and the Phase model. Appendix 1: Unlawful influence in Angered. Online verfügbar unter: <https://eucpn.org/sites/default/files/document/files/SE%20annex%20-%20Unlawful%20influence%20in%20Angered.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.01.2021).

Davies, T., Grossmith, L. & Dawson, P. (2016): Group Violence Intervention London: An Evaluation of the Shield Pilot. London: MOPAC.

Densley, J. A. & Jones, D. S. (2016): Pulling Levers on Gang Violence in London and St. Paul. In C. Maxson & F.-A. Esbensen (Hrsg.): Gang Transitions and Transformations in a International Context. Cham: Springer International Publishing.

Graham, William (2016): Glasgow's community initiative to reduce violence. *Transnational Criminology* 11: 14–16.

Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (2008): Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-)Entwicklungen. Online verfügbar unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Das_Verhaeltnis_von_Gericht_Staatsanwalt_schaft_und_Polizei_im_Ermittlungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 25.01.2021).

Ivert, Anna-Karin, Mellgren, Caroline, Nilsson, Och Josefina (2020): Processutvärdering av Sluta Skjut, Malmö: Malmö Universitet.

Kennedy, David M. (1997): Pulling Levers: Chronic Offenders, High-Crime Settings, and a Theory of Prevention. *Valparaiso University Law Review* 31:2, 470–1.

Kreuter-Kirchhof, Charlotte (2014): Die polizeiliche Gefährderansprache. *Archiv des öffentlichen Rechts*, 139 (2): 257–286.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) (2020): Presseinformation vom 22. Juni 2020. Ruhr-Konferenz: „Siko Ruhr“: Sicherheitsbehörden und Ruhrgebietskommunen arbeiten gemeinsam gegen Clankriminalität. Online verfügbar unter: https://essen.polizei.nrw/sites/default/files/2020-06/200622_PE-Siko_Unterzeichnung.pdf (zuletzt abgerufen am 27.01.2021).

National Institute of Justice (NIJ) (Hrsg.) (2001): Reducing Gun Violence. The Boston Gun Project's Operation Ceasefire, Washington, D.C.: U.S. Department of Justice.

National Network for Safe Communities (NNSC) (Hrsg.) (2016): Group Violence Intervention: An Implementation Guide, Washington, DC: Office of Community Oriented Policing Services.

Rohe, Mathias/Jaraba, Mahmoud (2015): Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Rostami, Amir (2017): Street-gang violence in Sweden is a growing concern. *Sociologisk Forskning* 54: 365–368.

Seidensticker, Kai/Werner, Alexander (2021): Clankriminalität als neu entdeckte Herausforderung in einer dynamischen Gesellschaft. In R. Berthel (Hrsg.), *Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt*, Rothenburger Beiträge, Band 106, S. 131–136.

Snowden, Suzanne (2020): Is „Sluta skjut“ the silver bullet to reduce violent crime in Malmö? Malmö: Malmö University.

Williams, Damien J., Currie, Dorothy, Linden, Will, & Donnelly, Peter D. (2014): Addressing gang-related violence in Glasgow: A preliminary pragmatic quasi-experimental evaluation of the Community Initiative to Reduce Violence (CIRV). *Aggression and Violent Behavior*, 19: 686–691.

³⁹ Seidensticker/Werner (2021). ⁴⁰ Ebd.